

nung von M_1 schuf aber die Möglichkeit, das Auftreten von L-Varianten in anderen M-Handschriften ohne weiteres als Beweis für deren Kontamination mit dem L-Zweig zu betrachten und etwa bei Übereinstimmung von M_3 mit L_2 gegen L_1 (und die übrigen M-Hss.) auch den Nachweis einer Kontamination mit einer besseren, wenn auch verlorenen L-Handschrift zu sehen. Dann schien es aber auch erlaubt, auch L_2 – obwohl Abschrift von L_1 – als „selbständigen“ Textzeugen für die Rekonstruktion des L-Textes heranzuziehen.

Bei einer solchen Lage entstehen zwangsläufig mehr unausschaltbare Unsicherheiten bei der Textkonstitution, als sie normalerweise auch bei zahlreicher und verzweigter Überlieferung eines nur in einer Version vorliegenden Textes auftreten. Güterbock sah sich deshalb veranlaßt, nicht nur den L-Text als den „originalen“, sondern zugleich auch den vollständigen M-Text – in beiden Fällen mit sämtlichen relevanten Varianten der jeweiligen Textzeugen – zu edieren, um so an den möglicherweise strittigen Stellen dem Benutzer eine eigene und gegebenenfalls andere Entscheidung als die des Editors zu ermöglichen.

Wenn die Überlieferungssituation von Güterbock richtig beschrieben und die Handschriften zutreffend bewertet worden sind, kann man dieses Verfahren für den besten Weg halten. Sollte dies aber nicht der Fall sein oder sollten von Güterbock gewissermaßen vorgesehene Zweifel¹⁵ an einzelnen Entscheidungen seiner Textkonstituierung auftreten, dürfte es für den Benutzer trotz dieser Offenlegung schwierig sein, zu einer eigenen Entscheidung zu kommen. Eine solche kann, sofern nicht eine leicht erkennbare zufällige Unaufmerksamkeit des Editors vorliegt, gar nicht nur punktuell getroffen werden, sie muß auch von der Einsicht in die Gesamtüberlieferung getragen sein: auch punktuelle Zweifel können erst dann wirklich zu einer anderen Entscheidung als der des Editors führen, wenn begründete Zweifel auch gegen seine Handschriftenrezension geltend gemacht und eine andere Ordnung der Überlieferung begründet werden können. Derartige Entscheidungen sind aber immer auch schon dann gefordert, wenn dieses Geschichtswerk überhaupt zitiert wird. Natürlich betreffen solche Probleme in erster Linie die sprachliche Gestalt, seltener den mitgeteilten Tatbestand oder den Sinn¹⁶, und sie können daher in der Praxis oft oder gar meist, wenn es um die Information über Ereignisse geht, vernachlässigt werden. Aber man kann das Problem nicht grundsätzlich beiseiteschieben, zumal dann nicht, wenn es wie bei jedem literarischen

¹⁵) Ebd. S. XXXIX Z. 20 ff.

¹⁶) Über solche Fälle unten S. 456 Anm. 63.